

Gebühreneinsicht / Beiträge

Liebe Kollegen und Kolleginnen,
zur Information für alle Mitglieder und Interessenten !

Beitragsordnung

Beschlossen vom Gewerkschaftsrat auf Antrag des Vorstandes in seiner Sitzung am 23.2.2010
Beitragsordnung.

Zur weiteren **Info** hier die **Unterstützungsordnung bei Streik und Aussperrung**.

1. Einkommensgerechte Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitseinkommen und beträgt 1 % monatlich, mindestens jedoch 10,00 Euro (Mindestbeitrag).

2. Sonderbeiträge

Monatliche Sonderbeiträge gelten für:

Kurzarbeiter und Empfänger von Arbeitslosengeld I, 20,00 € jedoch maximal 1 % der Bruttobezüge oder des ALG I

Unständig beschäftigte Arbeitnehmer ("rote Karten") 10,00 €

Auszubildende 3,00€

Schüler und Studenten 2,00€

Hausfrauen I Bezieher von Erziehungsgeld 2,00€

Bezieher von Arbeitslosengeld (Hartz IV) 2,00€

Wehr- und Zivildienstleistende zahlen keinen Beitrag.

3. Beitragsanhebung

Erhöht sich das Einkommen des Mitglieds oder entfällt der Anlass für einen Sonderbeitrag, so ist der Beitrag entsprechend anzupassen.

4. Beitragsherabsetzung

Treten beim Mitglied Umstände ein, die gemäß Ziffer 1 und 2 zu einer Verringerung des Beitrags berechtigen, so ist der Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Der ermäßigte Beitrag gilt von dem Monat an, in dem die Meldung beim Vorstand eingeht.

5. Fälligkeit

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im voraus fällig und am 1. des laufenden Monats an den Vorstand zu entrichten. Erteilen Mitglieder contterm eine Beitrags-Einzugsermächtigung, so erfolgt dieser monatlich. Die Sonderbeiträge gemäß Ziffer 2 sind viertel-, halb- oder jährlich im Voraus zu entrichten .

6. Beitragsbefreiung bei Gewerkschaftsübertritt

Wenn ein neues Mitglied nach einem Übertritt von einer anderen Gewerkschaft dort bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beitragspflichtig ist, wird die connterm-Mitgliedschaft bis zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei geführt.

Mit kollegialem Gruß

Wolfgang Kurz und Thomas Ringleb